

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/289 I, 21.08.2026

Unser Zeichen
F3-0016-2-764

München
17.09.2026

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Gabriele Triebel, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Dipl.-Ing. Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber vom 20.08.2026 betreffend Aufenthaltsrechtlicher Schutz von Geflüchteten während schulischer Berufsausbildungen an Berufsfachschulen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

zu 1.1.

Wie viele Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung (§60a, §60b, §60c und §60d AufenthG) oder einem sonstigen unsicheren Aufenthaltsstatus besuchen derzeit in Bayern eine Berufsfachschule und absolvieren dort eine schulische Berufsausbildung (bitte nach Schulen und Aufenthaltsstatus auflisten)?

zu 1.2.

Wie viele dieser Personen absolvieren eine Ausbildung zur Pflegefachhelferin bzw. zum Pflegefachhelfer oder eine vergleichbare Helfer- bzw. Assistenzausbildung?

zu 2.1.

Wie viele Personen, die zum Zeitpunkt der Abschiebung eine schulische Berufsausbildung an einer Berufsfachschule absolvierten, wurden in den Jahren 2022 bis 2026 tatsächlich abgeschoben?

zu 2.2.

Wie viele Personen mussten in den Jahren 2022 bis 2026 eine begonnene schulische Berufsausbildung aufgrund einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme abbrechen?

zu 2.3.

In wie vielen Fällen war der Staatsregierung bzw. den zuständigen Ausländerbehörden bekannt, dass sich die betroffene Person zum Zeitpunkt einer Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsmaßnahme in einer schulischen Berufsausbildung befand?

Die Fragen 1.1. bis 2.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Antritt einer schulischen Berufsausbildung von Personen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung verfügen, bedarf an sich keiner Erlaubnis der Ausländerbehörde, insbesondere keiner Beschäftigungserlaubnis, da es sich regelmäßig nicht um eine Beschäftigung handelt.

Etwas anderes kann sich bei einer Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses mit Beschäftigungselementen ergeben. So stellt etwa die Ausbildung zur Pflegefachhelferin bzw. zum Pflegefachhelfer eine erlaubnispflichtige Beschäftigung dar, da die Ausbildungsverhältnisse – ähnlich wie bei einer dualen Berufsausbildung – die Zahlung einer Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelungen, Kündigungsregelungen etc. vorsehen. Gleiches gilt auch für die Ausbildung zur Pflegefachkraft (vgl. auch Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen AufenthG / BeschV, Stand 12/2024, Ziffer 16a.0.3). Inhaber einer Aufenthaltsgestattung bzw. einer Duldung

bedürfen für die Durchführung einer Ausbildung zur Pflegefachhelferin bzw. zum Pflegefachhelfer daher einer Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 AufenthG).

Daten zur Anzahl der Anträge auf Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen, zur Genehmigung und zur Verbescheidung werden weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch in anderen Datenbanken noch sonst bayernweit erfasst und liegen folglich dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. Eine Datenerhebung außerhalb des AZR ist mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden und kann daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen (vgl. dazu bereits die Antwort der Staatsregierung vom 07.01.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Gülseren Demirel und Ursula Sowa vom 13.12.2023 betreffend Entzug der Arbeitserlaubnis geduldeter Iraker mit fester Arbeitsstelle in Oberfranken, Drs. 19/213 vom 13.02.2024, S. 3, sowie Antwort der Staatsregierung vom 07.11.2025 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Nicole Bäumler vom 15.10.2025 betreffend Auszubildende aus Drittstaaten in Bayern, Drs. 19/8804 vom 10.12.2025, S. 5 f.). Die Aufnahme einer (tatsächlichen) schulischen Berufsausbildung wird durch die bayerischen Ausländerbehörden ebenfalls nicht in systematischer Form erfasst. Oftmals wird dieser Sachverhalt den Ausländerbehörden mangels Erlaubnispflicht schon gar nicht bekannt.

Aus diesen Gründen können auch keine Zahlen benannt werden, ob und ggf. wie viele Personen zum Zeitpunkt des Absolvierens einer schulischen Berufsausbildung abgeschoben wurden. Allgemein ist allerdings festzuhalten, dass sich schulische und duale Berufsausbildungen im Hinblick auf ausbildungsspezifische Bleiberegungen wie die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) bzw. die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG) grds. nicht unterscheiden. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die die Voraussetzungen für die entsprechenden Regelungen erfüllen, werden regelmäßig auch nicht abgeschoben.

zu 3.1.

Wie beurteilt die Staatsregierung die aufenthaltsrechtliche Situation von Personen, die eine schulische Berufsausbildung an einer Berufsfachschule absolvieren, im Vergleich zu Personen in einer dualen Berufsausbildung im Hinblick auf den Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. bis 2.3. wird Bezug genommen. Die gesetzlich vorgesehenen Bleiberechtsregelungen, die explizit an eine Berufsausbildung anknüpfen – allen voran die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) und die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG) – unterscheiden nicht nach schulischen oder betrieblichen Ausbildungen. Maßgeblich ist primär, ob die (qualifizierte) Berufsausbildung in einem „staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ stattfindet (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

zu 3.2.

Welche schulischen Berufsausbildungen bzw. welche Helfer- und Assistenzausbildungen können nach Auffassung der Staatsregierung unter die Regelungen des § 60c AufenthG fallen (bitte die Voraussetzungen benennen)?

Die Durchführung einer „qualifizierten“ Berufsausbildung bildet grds. die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bzw. § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a i.V.m. § 2 Abs. 12a AufenthG). Für eine Assistenz- oder Helferausbildung kann eine Ausbildungsduldung oder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG erteilt werden, wenn sie in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf stattfindet, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu (also für die Anschlussausbildung) eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. Eine Differenzierung nach den Kriterien „schulisch“ und „betrieblich“ ist gesetzlich nicht vorgesehen (s.o.).

zu 4.1.

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, wie viele Personen (Geflüchtete oder insgesamt?) nach erfolgreichem Abschluss einer Helfer- oder Assistenzausbildung anschließend eine weiterführende Fachausbildung beginnen?

zu 4.2.

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, wie viele Absolventinnen und Absolventen entsprechender schulischer Berufsausbildungen anschließend eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen?

zu 4.3.

Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele Personen nach Abschluss einer Helfer- oder Assistenzausbildung aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keine weiterführende Ausbildung aufnehmen oder keine Beschäftigung ausüben können?

Die Fragen 4.1., 4.2. und 4.3. werden gemeinsam beantwortet. Der Staatsregierung liegen keine Zahlen vor, mittels derer sich die Frage spezifisch beantworten lässt.

zu 5.1.

Welche Vorgaben oder Empfehlungen gibt die Staatsregierung den bayerischen Ausländerbehörden hinsichtlich des Umgangs mit Personen, die sich in einer laufenden schulischen Berufsausbildung befinden?

zu 5.2.

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Ausländerbehörden bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen berücksichtigen, dass eine betroffene Person eine bereits begonnene schulische Berufsausbildung erfolgreich abschließen könnte?

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Wie bei der Antwort zu den Fragen 1.1. bis 2.3. und 3.1 ausgeführt, kann grds. auch für die Durchführung einer schulischen Berufsausbildung eine Ausbildungsduldung oder eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer erteilt werden. Gerade vor jeder Abschiebung wird jeder Fall nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nochmals anhand aller der

zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen einzeln und akribisch auf den Prüfstand gestellt. Ist bekannt, dass eine Person eine schulische Berufsausbildung absolviert, wird der Sachverhalt danach geprüft, ob die Erteilung einer Ausbildungsduldung bzw. einer Aufenthaltserlaubnis möglich ist. In diesem Kontext ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass es den betroffenen Ausländern obliegt, die Ausländerbehörde über Umstände zu informieren, die einer Abschiebung entgegenstehen können. Die gesetzlichen Regelungen zur Ausbildungsduldung und zur Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer sind – wie die amtliche Bezeichnung schon sagt – explizit für die in Bezug genommene Fallgruppe gedacht. Liegen die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen allerdings nicht vor, verbleibt es bei der Ausreisepflicht.

zu 6.

Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Lehrkräfte, Schulen oder Ausbildungseinrichtungen bei den zuständigen Behörden interveniert haben, um den Verbleib einer Schülerin bzw. eines Schülers bis zum Abschluss einer schulischen Berufsausbildung zu ermöglichen?

In der ausländerbehördlichen Praxis ist zu beobachten, dass sich Lehrkräfte und/oder Mitschüler vereinzelt mit Unterstützungsschreiben und zum Teil mit Unterschriftslisten an die zuständigen Ausländerbehörden wenden, um sich für einen Verbleib von Schülerinnen und Schülern in Deutschland auszusprechen. Dies betrifft nicht nur Schülerinnen und Schüler in schulischen Berufsausbildungen an Berufsfachschulen. Entsprechende Schreiben werden von der Ausländerbehörde auf relevante Sachverhaltsinformationen hin geprüft und zur Ausländerakte genommen. Eine systematische Erfassung entsprechender Unterstützungsschreiben o.Ä. findet nicht statt und erscheint auch nicht angezeigt.

zu 7.

Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, um Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, die eine schulische Berufsausbildung erfolgreich begonnen haben, einen sicheren Aufenthalt zumindest bis zum Abschluss dieser Ausbildung zu ermöglichen?

zu 8.

Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um zu verhindern, dass Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus eine bereits begonnene schulische Berufsausbildung abbrechen müssen, obwohl in dem jeweiligen Beruf ein Fachkräfte- oder Arbeitskräftebedarf besteht?

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und zunächst auf die Antworten zu den Fragen 1.1. bis 2.3. sowie 5.1. und 5.2. wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Staatsregierung kein Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär